



MARKTGEMEINDE NEUDORF bei Staatz

2135 Neudorf 19; Tel.: 02523 / 8314; Fax: Dw. 9; e- Mail: gemeinde@neudorf.co.at

Politischer Bezirk: Mistelbach, Land: Niederösterreich

GZ.: GRAT - **03/15**

SITZUNGSPROTOKOLL

über die am **Mittwoch**, den **20.5.2015** um **19:00 Uhr** im
Rathaus Neudorf stattgefundene

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesende: Bürgermeisterin Ernestine Rauscher als Vorsitzende

Vizebürgermeister Mag.(FH) Stephan Gartner

Geschäftsfd. Gemeinderat Franz Doneus
Ewald Fiby
Johann Langer
Franz Waismayer

Gemeinderat Günther Böckl
Elfriede Dudek
Johann Fink
Adele Gaischnek
Karl Kastner
Wolfgang Legat
Bernhard Mahr
Andreas Rindhauser
Schuckert Josef
Erwin Strebl
Gerhard Strof
Gerhard Umschaiden

Entschuldigt abwesend: Clemens Manhart

Schriftführer Mag. Lorenz Pelzer

Tagesordnung - öffentlich

- TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2014 (GZ.: GRAT - 07/14)
- TOP 02 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.4.2015 (GZ.: GRAT - 02/15)
- TOP 03 Beschlussfassung: Ankauf Rasenmäher
- TOP 04 Beschlussfassung: Änderung Abfallwirtschaftsverordnung
- TOP 05 Beschlussfassung: Subvention Musikverein Neudorf im Weinviertel
- TOP 06 Beschlussfassung: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- TOP 07 Beschlussfassung: Änderung des Teilbebauungsplanes für die KG Neudorf und Neufestlegung eines Teilbebauungsplanes für die KG Kirchstetten
- TOP 08 Beschlussfassung: Kostenbeitrag Bläserklasse
- TOP 09 Beschlussfassung: Ankauf PC-Infrastruktur für die VS Neudorf
- TOP 10 Beschlussfassung: Auftragsvergabe Fa. Vialit - diverse kleinflächige Ausbesserungsarbeiten

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bgm. Ernestine Rauscher erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Bgm. Ernestine Rauscher berichtet, dass der TOP 08 „Beschlussfassung: Kostenbeitrag Bläserklasse“ und der TOP 09 „Beschlussfassung: Ankauf PC-Infrastruktur für die VS Neudorf“ von der Tagesordnung abgesetzt werden.

TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2014 (GZ.: GRAT - 07/14)

Sachverhalt: Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen das korrigierte Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2014 (GRAT 07/14) keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll wird unterfertigt.

TOP 02 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.4.2015 (GZ.: GRAT - 02/15)

Sachverhalt: GGR Franz Waismayer hat einen Einwand gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingebracht. Eine längere Diskussion ergab, dass über den Einwand gegen das Protokoll nicht in dieser Sitzung abgestimmt wird, da grundsätzlich unklar ist, ob Einwendungen vollinhaltlich drinnen stehen müssen oder nicht.

Es wird versucht, eine schriftliche Rechtsauskunft eines Juristen zu diesem Sachverhalt bis zur nächsten Sitzung zu bekommen. Dort wird dann über den Einwand abgestimmt und das Protokoll genehmigt.

TOP 03 Beschlussfassung: Ankauf Rasenmäher

Sachverhalt: Bgm. Erni Rauscher berichtet, dass ein neuer Rasenmäher angeschafft werden soll. Das favorisierte Modell (John Deere Z-Trak) wurde von den Gemeindearbeitern auf Praxistauglichkeit getestet. Ein diesbezügliches Angebot der Fa. Lagerhaus beläuft sich auf € 13.850,- inkl. Mwst. Außerdem wurde ausgehandelt, dass das erste große Service mit Filtertausch und ein kompletter zusätzlicher Messersatz im Preis inbegriffen sind.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge den Ankauf des angebotenen Rasenmähers vom Lagerhaus Weinviertel Mitte/Fil. Neuruppersdorf-Wildendürnbach zum Preis von € 13.850,- inkl. Mwst. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 04 Beschlussfassung: Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt: Bgm. Erni Rauscher berichtet, dass aufgrund einer Aufforderung der NÖ Landesregierung die Gebühren der Abfallwirtschaftsabgabe kostendeckend festgesetzt werden sollen. Weiters berichtet Bgm. Erni Rauscher, dass die Fa. Berthold die Gebühren für die Entsorgung im Jahr 2014 um 10% erhöht hat. Aus diesem Grund wurde die Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Neudorf abgeändert, der zu beschließende Verordnungstext lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf hat in seiner Sitzung GRAT 03/15 am **20. Mai 2015** aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-2 i.d.g.F., verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung

einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, Altstoffe (Papier) und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Mülltonnen zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Bei vorübergehendem Mehranfall von Restmüll können zusätzlich Müllsäcke von der Marktgemeinde Neudorf bezogen werden.
- (3) Altstoffe (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Styropor) sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. Umwelthalle Neudorf) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

15	Einsammlungen von Restmüll
4	Einsammlungen von Altpapier
37	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
8	Einsammlungen von Asche

jährlich durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben. (Abfuhrplan)

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt gegen vorherige Anmeldung 1-mal im Jahr. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in die Umwelthalle in Neudorf einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a)	für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	7,00
b)	für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	12,00
c)	für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€	58,00

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro zusätzlichem Müllbehälter mit 60 Liter

€	3,30
---	------

II. Für die Abfuhr von Altstoffen (Papier)

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,80

III. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 2,45
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,65
 - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,80

IV. Für die Abfuhr von Asche

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,25

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe wird nur für die Restmüllentsorgung eingehoben. Sie beträgt: generell 35%, wenn sich aus den unteren Regelungen a bis e nichts anderes ergibt

a) für die erste zugeteilte 120 Liter Restmülltonne	35,00%
b) für jede weitere zugeteilte 120 Liter Restmülltonne	0,00%
c) für eine 240 Liter Restmülltonne	17,50%
d) für eine 1100 Liter Restmülltonne	35,00%
e) für einen Restmüllsack	35,00%

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisen-Bezirksbank Laa/Thaya bzw. an die Erste-Bank Laa/Thaya zu entrichten.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am **1. Juli 2015** in Kraft.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Abfallwirtschaftsverordnung wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 05 Beschlussfassung: Subvention Musikverein Neudorf im Weinviertel

Sachverhalt: Bgm. Ernestine Rauscher berichtet, dass der Obmann des Musikvereins Neudorf im Weinviertel Karl Krückl die Gemeinde um eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 2.000,- für den Ankauf einer einheitlichen Tracht für den Musikverein ersucht hat. Die Tracht wurde bereits angekauft.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die außerordentliche Förderung der Marktgemeinde Neudorf an den Musikverein in der Höhe von € 2.000,- genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 06 Beschlussfassung: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: Bürgermeisterin Ernestine Rauscher berichtet, dass das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Neudorf abgeändert werden soll. Im Wesentlichen besteht die Änderung aus folgenden 4 Punkten:

- 1.) Für die Widmung im Bereich Schloss (Bauland-Sondergebiet) wird der Nutzungszusatz neu festgelegt. Der alte Nutzungszusatz „Hotel- und Therapiezentrum“ wird auf den Zusatz „Schloss“ abgeändert. Der Nutzungszusatz im Bereich des Rohbaus wird auf „Hotel, Veranstaltung, Kultur, Tourismus, Gastronomie, Depot“ abgeändert.
- 2.) Begradigung der Straßenfluchtlinie im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Neudorf
- 3.) Erweiterung der Siedlung „Am Grund“ gemäß ÖEK.
- 4.) Erweiterung Grünland-Friedhof an der östlichen Seite des Friedhofes in Zlabern

Die Verordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf bei Staats beschließt in seiner Sitzung vom 20. Mai 2015 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Neudorf bei Staats, für die KG Neudorf, KG Kirchstetten und KG Zlabern abgeändert und auf Basis der digitalen Katastermappe, unter der Geschäftszahl GZ. 501-09/14, neu dargestellt.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Antrag der Bürgermeisterin: Der GR möge die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Neudorf wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 07 Beschlussfassung: Änderung des Teilbebauungsplanes für die KG Neudorf und Neufestlegung eines Teilbebauungsplanes für die KG Kirchstetten

Sachverhalt: Bürgermeisterin Ernestine Rauscher berichtet, dass für den neuen Bereich der Siedlung „Am Grund“ Richtung Staatzer Straße auch der Teilbebauungsplan, der schon für den ersten Teil der Siedlung „Am Grund“ gilt, auf den neuen Bereich ausgedehnt wird.

Die dementsprechende Verordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf bei Staats beschließt in seiner Sitzung vom 20. Mai 2015 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund der §29, §33 bzw. §34 NÖ. Raumordnungsgesetz 2014 wird der Teilbebauungsplan der Marktgemeinde Neudorf bei Staats in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt sowie ein Teilbebauungsplan für Kirchstetten erstellt.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den von Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter der Planzahl GZ 502-09/14, verfassten, und aus 2 Planblättern, das sind Planblatt Nr. 7 und Planblatt Nr. 8 (neu), bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3 Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 4 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt angeführte Verordnung zur Änderung und Neufestlegung des Teilbebauungsplanes Planblatt Nr. 7 und Planblatt Nr. 8 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**TOP 10 Beschlussfassung: Auftragsvergabe Fa. Vialit - diverse kleinflächige
Ausbesserungsarbeiten**

Antrag der Bürgermeisterin: Bürgermeisterin Ernestine Rauscher berichtet, dass in Absprache mit der Güterwege-Abteilung (Hr. Uhl) ein Angebot der Fa. Vialit zur kleinflächigen Oberflächensanierung auf Güterwegen eingeholt wurde. Die Fa. Vialit wird diese Ausbesserungen von Schlaglöchern und Rissen mittels des REPATCH-Verfahrens durchführen (kalt verarbeitbar, lösungsmittelfrei, kein Asphalt). REPATCH ist ein Reaktivsystem aus einer speziellen Bindemittelkomponente und Splitt.

Dieses Vorhaben wird von der NÖ Landesregierung mit 40% der Gesamtkosten gefördert. Ein Gemeindearbeiter ist für die Dauer der Arbeiten beizustellen. Der Splitt muss nach ca. 4 Wochen von der Gemeinde abgekehrt werden.

Die Ausbesserungsarbeiten sind für Mitte Juli 2015 geplant.

Die Angebotssumme lt. Offert vom 12.12.2014 beläuft sich auf € 10.350,- inkl. Mwst.

Antrag der Bürgermeisterin: Der GR möge die Auftragsvergabe an die Fa. Vialit zur kleinflächigen Oberflächensanierung div. Güterwege gemäß dem Angebot wie im Sachverhalt beschrieben zum Preis von € 10.350,- inkl. Mwst. beschließen.

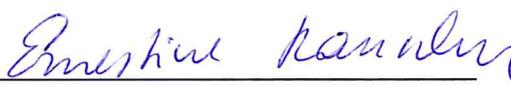
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

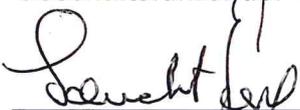
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Geschlossen um 20:10 Uhr

v.g.g.


Geschäftsführender Gemeinderat


Bürgermeisterin Ernestine Rauscher


Gemeinderat


Schriftführer Mag. Lorenz Pelzer


Gemeinderat

GZ.: GRAT - 03/15